

Zu Ltg.-234-1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz).

B e r i c h t
des
GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES u. SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS und SCHUL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 10.II.1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/5-290-1971, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz), beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

A) Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden im folgenden kurz "Berufsschule" oder "Fachschule" genannt."

2. § 2 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Unter Errichtung einer Berufs- oder Fachschule oder eines Schülerheimes ist deren Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage zu verstehen."

3. Dem § 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
"Auf die Erhaltung eines Schülerheimes sind die Bestimmungen über die Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule sinngemäß anzuwenden."
4. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Unter Auflassung einer Berufs- oder Fachschule (eines Schülerheimes) ist der mit der Einstellung des Schulbetriebes (Heimbetriebes) und der Beendigung der Schulerhaltung (Heimerhaltung) verbundene Widerruf der Errichtung zu verstehen."
5. Im § 3 hat Abs. 1 und 2 sowie die Überschrift zu lauten:

"§ 3

Gesetzlicher Schulerhalter und Heimerhalter

- (1) Für Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die diesen Schulen angegliedert sind, ist das Land gesetzlicher Schul- und Heimerhalter.
 - (2) Dem gesetzlichen Schulerhalter und Heimerhalter obliegt die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stillegung der Berufs- und Fachschulen sowie der Schülerheime."
6. § 4 Abs. 1 wird abgeändert wie folgt:
 - a) Im ersten Satz hat die Wortfolge "Mindestschülerzahl von 18 Schülern" zu lauten: "Schülerzahl von 36 Schülern".
 - b) Im zweiten Satz hat der Klammerausdruck "(Internatsberufsschulen)" zu entfallen.

7. Im § 5 Abs. 1 hat die Wortfolge "Voraussetzung der Aufnahme" zu lauten: "Voraussetzung für die Aufnahme".
8. Im § 5 Abs. 2 letzter Satz hat das Wort "gleichzeitig" zu entfallen.
9. Im § 5 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:
"Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Berufsschule vom Schüler zu Fuß oder bei Benützung von Massenverkehrsmitteln in höchstens zwei Stunden erreicht werden kann."
10. § 6 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
"(1) Für die in einem Schülerheim (§ 4 Abs. 1 und 3) untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Schülerheimbeitrag)."
11. § 6 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:
"Ist dieser Beitrag im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen nicht oder nur teilweise zumutbar, können nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe gewährt werden."
12. § 7 hat zu lauten:

"§ 7

Auflassung

Berufs- oder Fachschulen sind aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule gemäß § 4 nicht mehr gegeben sind; die Auflassung erstreckt sich auch auf angegliederte Schülerheime"

13. Dem § 8 ist ein neuer Abs. 4 anzufügen. Dieser hat zu lauten:

"(4) Die Stilllegung der Schule erstreckt sich auch auf angegliederte Schülerheime, es sei denn, daß ihr weiterer Bestand im Sinne des Abs. 1 lit. b erforderlich ist."

14. Im § 10 Abs. 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:
"sie sind abweichend von den Bestimmungen des § 7 aufzulassen, wenn die voraussichtliche ständige Schülerzahl unter 18 absinkt."

15. § 11 hat zu lauten:

"§ 11

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1971 in Kraft."

B) "Der Hohe Landtag möge bei der verfassungsmäßigen Behandlung der Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz), LT-234, die Beilage 1 zum Motivenbericht dieser Vorlage sowie die angeschlossene kartographische Darstellung der Standorte Landwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen, weil sie nicht der Erläuterung des Gesetzesentwurfes sondern offensichtlich nur allgemeinen Informationszwecken dienen, in seine Beschlußfassung nicht mit einbeziehen."

Begründung:

Die in den Punkten 1 bis 5, 7 bis 13 und 15 getroffenen Abänderungen der Vorlage der Landesregierung betreffend das Landwirtschaftliche Schulerhaltungsgesetz sind aus sprachlichen und legistischen Gründen erfolgt, insbesondere unter Bedachtnahme auf den bereits im Landtag eingebrachten und in Beratung stehenden Entwurf des NÖ.Pflichtschulgesetzes, um für das gesamte Schulwesen womöglich einheitliche Begriffsbestimmungen und Formulierungen zu treffen. Im Punkt 6 wurde die für die Errichtung von Berufsschulen erforderliche ständige Schülerzahl von 18 auf 36 Schüler hinaufgesetzt, da dies der nunmehrigen Zielvorstellung für die künftige Errichtung von landwirtschaftlichen Berufsschulen entspricht.

Der im Punkt 14 vorgesehene Zusatz zu § 10 soll unter der Voraussetzung einer ständigen Schülerzahl von 18 Schülern die Weiterführung von bisher bestehenden Berufsschulen grundsätzlich ermöglichen. Der durch die tatsächlichen Verhältnisse (Rückgang der Schülerzahlen, längere Schulwege) erzwungene organisatorische Umbau des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens auf lehrgangsmäßige Schulen sowie die Errichtung von Schülerheimen wird durch diese Übergangsbestimmung nicht beeinträchtigt.

ANZENBERGER
Obmann des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

KOSLER
Obmann des
SCHUL-AUSSCHUSSES

RABL
Berichterstatter